



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fitz Interior

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen uns und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB abgeschlossenen Verträge über den Kauf bzw. die Werklieferung von Waren sowie über die Erbringungen von Werkleistungen. Dabei finden auf alle Verträge, die den Kauf von Waren im Sinne des § 433 BGB oder die Werklieferung von Waren im Sinne des § 651 S. 1 BGB zum Gegenstand haben, ausschließlich die in Abschnitt A aufgeführten Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (ELB) Anwendung. Auf die Erbringung von Werkleistungen, insbesondere die Anfertigung, Bearbeitung und Verarbeitung von Werkstücken, finden ausschließlich die in Abschnitt B aufgeführten Werkvertragsbedingungen (WVB) Anwendung.

A. Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen der Fitz Interior (ELB)

§ 1 Geltung dieser Einkaufs- und Lieferbedingungen (ELB)

- (1) Unsere Einkaufs- und Lieferbedingungen (ELB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren ELB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere ELB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.
- (2) Lieferant im Sinne dieser ELB ist jeder Verkäufer, der sich gegen Zahlung eines Kaufpreises verpflichtet, uns die Kaufsache – auch nach vorheriger Erstellung oder Erzeugung im Sinne des § 651 S. 1 BGB - zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen sowie jeder Werklieferant im Sinne des § 651 S. 3 BGB, der sich zur Herstellung oder Erzeugung einer beweglichen, nicht vertretbaren Sache verpflichtet hat.
- (3) Diese ELB gelten für alle zwischen uns und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

§ 2 Schriftform, Vollständigkeit

Sämtliche zwischen uns und dem Lieferanten zur Ausführung von Lieferverträgen (Kauf- und Werklieferungsverträge) bestehenden Abreden sind in diesen ELB und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

§ 3 Angebot; Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot besteht für die Dauer von *zwei* Wochen ab Zugang des Angebots beim Lieferanten. Innerhalb der angegebenen Frist ist die Annahme von Seiten des Lieferanten schriftlich zu erklären. Etwaig von uns mit dem Angebot übersandte Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen etc. sind wesentlicher Bestandteil unseres Vertragsangebotes. Die in einer Leistungs- oder Beschaffenheitsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit der Leistung stellt besondere Anforderungen an die Leistung dar und legt deren Eigenschaften nicht abschließend fest.

An allen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen etc., die wir zusammen mit dem Angebot dem Lieferanten überlassen haben, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant darf diese Unterlagen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen, schriftlichen Zustimmung zugänglich machen.

- (2) Die Unterlagen dürfen ausschließlich zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden. Nach Abwicklung der Bestellung oder bei Nichtannahme innerhalb der Frist des Abs. (1) sind sie ohne Aufforderung unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er schließt die Kosten der Lieferung auf unser Betriebsgelände nach Merten, die Verpackungskosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Die vom Lieferanten gestellten Rechnungen müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Weiterhin müssen Sie die Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Soweit sich wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen des Lieferanten ein Zahlungsverzug ergibt, trägt der Lieferant die Folgen des Zahlungsverzuges, es sei denn, dass er die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tage ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt.
- (4) Ist bei Werklieferungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieser ELB ein Kostenanschlag im Sinne des § 650 BGB zugrunde gelegt, ist der Werklieferant verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine Überschreitung des Anschlags zu erwarten ist.

§ 5 Lieferung und Lieferungsbedingungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zeit auszuführen. *Verpackungsmaterial ist vom Lieferanten zurückzunehmen.*
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich und unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, aus denen sich eine Verzögerung der Lieferzeit ergeben kann.
- (3) Im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung genannten Lieferfrist sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Soweit in der Bestellung die Lieferzeit als „fix“ vereinbart ist, ist die Geltendmachung des Verzögerungsschadens bzw. die Ausübung des Rücktrittsrechts auch ohne vorherige Fristsetzung möglich. Anderenfalls erfolgt eine einmalige Nachfristsetzung. Ist die betreffende Bestellung ein Handelsgeschäft im Sinne des § 345 HGB, können wir Erfüllung nach Fristablauf nur verlangen, soweit wir dem Lieferanten das Erfüllungsverlangen sofort nach Ablauf der bestimmten Lieferfrist angezeigt haben. Soweit Schadensersatz geltend gemacht wird, bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (4) Im Falle einer Werklieferung im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 dieser ELB ist, bleiben die Rechte des Werklieferanten nach §§ 642, 643, 651 S. 3 BGB unberührt. Soweit die Werklieferung infolge eines Mangels des von uns gelieferten Stoffes oder infolge einer von uns erteilten Anweisung unausführbar wird, gelten die Bestimmungen des § 645 BGB.

§ 6 Gefahrübergang; Erfüllungsort

- (1) Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt frei Haus an unseren Geschäftssitz nach Mertingen. Dies ist, soweit sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, der Erfüllungsort.
- (2) Auf sämtlichen Versendungs- und Lieferscheinen ist unsere Bestellnummer deutlich sichtbar anzugeben. Unterbleibt diese Angabe oder ist sie unvollständig oder unkenntlich, sind die Folgen einer Verzögerung bei der Entgegennahme der Lieferung oder bei ihrer weiteren Bearbeitung vom Lieferanten zu tragen, es sei denn, der Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht ist von ihm nicht zu vertreten.
- (3) Im Falle einer Werklieferung nach § 1 Abs. 2 S. 1 dieser ELB kann der Werklieferant bei Untergang der Lieferung vor Übergabe am Erfüllungsort die Rechte aus § 645 BGB geltend machen.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht; Mängelrechte

- (1) Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des § 1 HGB ist, ist die gelieferte Ware von uns innerhalb einer angemessenen Frist nach Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Mengenabweichungen zu überprüfen. Soweit hierbei Qualitäts- und Mengenabweichungen offensichtlich erkennbar sind, sind diese zu rügen. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab dem Tag des Wareneingangs, bei versteckten Mängeln ab der Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (2) Bei Gefahr im Verzug sind wir neben den gesetzlichen Mängelrechten berechtigt, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen.
- (3) Der Lieferant übernimmt hinsichtlich der Mängelfreiheit im Sinne des Abs. 1 eine Garantie für die Dauer von *12 Monaten* dergestalt, dass die Verjährung etwaiger Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung erst nach Ablauf der Garantiezeit zu laufen beginnt, bei vorheriger Entdeckung des Mangels ab diesem Zeitpunkt.
- (4) Der Lieferant tritt zur Sicherung unserer Ansprüche aus Mängelrechten seine Ansprüche aus Mängelrechten gegen den Vorlieferanten ab. Er bleibt zur Einziehung der sich aus den abgetretenen Ansprüchen ergebenden Forderungen widerruflich ermächtigt.
- (5) Ist Gegenstand der Bestellung eine Werklieferung, so bleiben die Rechte des Werklieferanten bei Verschlechterung der Sache vor Übergabe am Erfüllungsort gemäß § 645 BGB unberührt.

§ 8 Produkthaftung und Freistellung

- (1) Soweit wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Lieferant verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns insoweit von den Ansprüchen des Dritten einschließlich der notwendigen Kosten für die Abwehr solcher Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seiner Herrschafts- und Organisationssphäre liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Diese Pflicht zur Freistellung erfasst auch etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit von Produkten des Lieferanten ergeben. Wir sind verpflichtet, soweit die tatsächliche Möglichkeit besteht, den Lieferanten über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die dem Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR pro Person und Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten. Wir sind berechtigt, einen schriftlichen Nachweis der Haftpflichtversicherung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Verarbeitung und Umbildung; Geheimhaltung

- (1) Sofern wir dem Lieferanten zur Herstellung der gelieferten Ware Teile zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt eine Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt in diesem Fall das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen etc. strikt geheimzuhalten. Diese Unterlagen und Informationen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ausführung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

B. Allgemeine Werkvertragsbedingungen der Fitz Interior (WVB)

§ 1 Geltung dieser Allgemeinen Werkvertragsbedingungen (WVB)

- (1) Unsere Allgemeinen Werkvertragsbedingungen (WVB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren WVB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Werkunternehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere WVB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Werkunternehmers das erstellte Werk vorbehaltlos entgegennehmen oder abnehmen.
- (2) Werkunternehmer im Sinne dieser WVB ist jeder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, der sich zur Herstellung eines versprochenen Werkes im Sinne des § 631 BGB, insbesondere zur Anfertigung, Bearbeitung und Verarbeitung von Werkstücken, verpflichtet hat.
- (3) Die vorliegenden WVB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Werkunternehmer, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.

§ 2 Schriftform, Vollständigkeit

Sämtliche zwischen uns und dem Werkunternehmer zur Ausführung von Werkverträgen bestehenden Abreden sind in diesen WVB und unseren Angeboten schriftlich niedergelegt.

§ 3 Angebot; Angebotsunterlagen

- (1) Unser Angebot besteht für die Dauer von zwei Wochen ab Zugang des Angebots beim Werkunternehmer. Innerhalb der angegebenen Frist ist die Annahme von Seiten des Werkunternehmers schriftlich zu erklären. Etwaig von uns mit dem Angebot übersandte Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen etc. sind wesentlicher Bestandteil unseres Vertragsangebotes. Die in einer Leistungs- oder Beschaffenheitsbeschreibung festgelegte Beschaffenheit der Leistung stellt besondere Anforderungen an die Leistung dar und legt deren Eigenschaften nicht abschließend fest.
- (2) An allen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen etc., die wir zusammen mit dem Angebot dem Werkunternehmer überlassen haben, behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Werkunternehmer darf diese Unterlagen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen, schriftlichen Zustimmung zugänglich machen.
- (3) Die Unterlagen dürfen ausschließlich zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden. Nach Abwicklung der Bestellung oder bei Nichtannahme innerhalb der Frist des Abs. (1) sind sie ohne Aufforderung unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 4 Vergütung und Zahlungsbedingungen; Sicherheitsleistung

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesene Vergütung ist bindend. Sie schließt die Kosten der Übersendung des Werkes auf unser Betriebsgelände nach Mertingen, die Verpackungskosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer ein.
- (2) Die vom Werkunternehmer gestellten Rechnungen müssen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Weiterhin müssen Sie die Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Soweit sich wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen des Werkunternehmers ein Zahlungsverzug ergibt, trägt der Werkunternehmer die Folgen des Zahlungsverzuges, es sei denn, dass er die Nichteinhaltung der Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Vergütung wird innerhalb von 10 Tagen nach der förmlichen Abnahme des Werks und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach förmlicher Abnahme und Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung zur Zahlung fällig.

Die Berechtigung zum Skontoabzug besteht auch bei Zahlung binnen 10 Tagen nach Verlangen einer Abschlagsrechnung durch den Werkunternehmer; der Abzug des Skonto erfolgt in diesem Fall erst bei der abschließenden Zahlung der Vergütung.

- (4) Ist ein Kostenanschlag im Sinne des § 650 BGB zugrunde gelegt, ist der Werkunternehmer verpflichtet, uns unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn eine Überschreitung des Anschlags zu erwarten ist.
- (5) Zur Sicherung unserer Ansprüche auf ordentliche Erfüllung des Vertrags, unserer Ansprüche aus Mängelrechten einschließlich Schadensersatzansprüchen sowie etwaiger Rückzahlungsansprüche gegen Werkunternehmer aufgrund Überzahlung oder sonstiger Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung ist der Werkunternehmer verpflichtet, ab einer Bruttoauftragssumme von EUR 5.000,00 unverzüglich nach Vertragsschluss auf Verlangen eine Bürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme, aufgerundet auf jeweils volle EUR 500,00, beizubringen. Es muss sich dabei um eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen und in Deutschland niedergelassenen Kreditinstituts unter Vereinbarung deutschen Rechts und des Gerichtsstands München handeln, bei der auf das Recht zur Hinterlegung verzichtet wurde.

Vor Übergabe einer vertragsgemäßen Bürgschaft ist bis zur Höhe der Bürgschaftssumme keine Abschlagszahlung von unserer Seite fällig.

§5 Herstellung des Werkes und Übersendung

- (1) Der Werkunternehmer ist verpflichtet, die Übersendung des Werks innerhalb der in der Bestellung angegebenen Zeit vorzunehmen. *Verpackungsmaterial ist vom Werkunternehmer zurückzunehmen.*
- (2) Der Werkunternehmer ist verpflichtet, uns schriftlich und unverzüglich über Umstände in Kenntnis zu setzen, aus denen sich eine Verzögerung der Übersendungszeit ergeben kann.
- (3) Im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung genannten Lieferfrist sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Soweit in der Bestellung die Lieferzeit als „fix“ vereinbart ist, ist die Geltendmachung des Verzögerungsschadens bzw. die Ausübung des Rücktrittsrechts auch ohne vorherige Fristsetzung möglich. Anderenfalls erfolgt eine einmalige Nachfristsetzung. Soweit Schadensersatz geltend gemacht wird, bleibt dem Werkunternehmer der Nachweis vorbehalten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Rechte des Werkunternehmers nach §§ 642, 643 BGB bleiben unberührt. Soweit das Werk infolge eines Mangels des von uns gelieferten Stoffes oder infolge einer von uns erteilten Anweisung unausführbar wird, gelten die Bestimmungen des § 645 BGB.

§ 6 Förmliche Abnahme und Abnahmeprotokoll; Erfüllungsort

- (1) Die Abnahme des Werkes erfolgt an unseren Geschäftssitz in Mertingen, soweit sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt. Die Abnahmereife ist vom Werkunternehmer schriftlich anzuzeigen.
- (2) Auf sämtlichen Versendungs- und Lieferscheinen ist unsere Bestellnummer deutlich sichtbar anzugeben. Unterbleibt diese Angabe oder ist sie unvollständig oder unkenntlich, sind die Folgen einer Verzögerung bei der Entgegennahme oder Abnahme des Werkes oder bei seiner weiteren Bearbeitung vom Werkunternehmer zu tragen, es sei denn, der Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht ist von ihm nicht zu vertreten.
- (3) Über die Abnahme wird ein Protokoll gefertigt und von beiden Parteien unterschrieben.
- (4) Bei Untergang des Werkes vor Übergabe am Erfüllungsort bleiben die Rechte des Werkunternehmers aus § 645 BGB unberührt.
- (5) Teilabnahmen sind ausgeschlossen. Lediglich technische Abnahmen können verlangt werden.

§ 7 Mängelrechte, schriftliche Mängelrüge; Verjährung

- (1) Im Fall von Mängeln an dem vom Werkunternehmer erstellten Werk, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mängel sind von unserer Seite schriftlich zu rügen.
- (2) Wird bereits vor Abnahme ein Mangel am Werk festgestellt und kommt der Werkunternehmer der Pflicht zur Beseitigung dieses Mangels innerhalb einer von uns gesetzlich, angemessenen Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, auch ohne Auftragsentziehung die Mängel auf Kosten des Werkunternehmers selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Unsere sonstigen Rechte (z. B. auf Minderung, Schadensersatz) bleiben unberührt.
- (3) Die uns zustehenden Rechte, die auf eine vertragswidrige Leistung des Werkunternehmers zurückzuführen sind, ist ab dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge solange gehemmt, bis der Werkunternehmer das Ergebnis der Überprüfung des Mangels uns schriftlich mitgeteilt hat oder uns gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung ausdrücklich verweigert. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- (4) Der Werkunternehmer tritt zur Sicherung unserer Ansprüche aus Mängelrechten seine Ansprüche aus Mängelrechten gegen etwaige Vorlieferanten ab. Er bleibt zur Einziehung der sich aus den abgetretenen Ansprüchen ergebenden Forderungen widerruflich berechtigt.
- (5) *Ein Pfandrecht des Werkunternehmers an den ihm von uns überlassenen Sachen ist ausgeschlossen. Etwaige Zurückbehaltungsrechte bleiben hiervon unberührt.*
- (6) Im Falle der Verschlechterung der Sache vor Übergabe am Erfüllungsort bleiben die Rechte des Werkunternehmers gemäß § 645 BGB unberührt.

§ 8 Produkthaftung und Freistellung

- (1) Soweit wir aufgrund eines Produktschadens, für den der Werkunternehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, ist der Werkunternehmer verpflichtet, uns insoweit von den Ansprüchen des Dritten einschließlich der notwendigen Kosten für die Abwehr solcher Ansprüche auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seiner Herrschafts- und Organisationssphäre liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Diese Pflicht zur Freistellung erfasst auch etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion hinsichtlich der Fehlerhaftigkeit von Produkten des Werkunternehmers ergeben. Wir sind verpflichtet, soweit die tatsächliche Möglichkeit besteht, den Werkunternehmer über Inhalt und Umfang der Rückrufaktion zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Werkunternehmer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die dem Vertragsgegenstand angemessenen Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR pro Person und Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten. Wir sind berechtigt, einen schriftlichen Nachweis der Haftpflichtversicherung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Vertragsstrafe

Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der nachstehend aufgeführten vertraglichen Pflichten, durch die der Werkunternehmer seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, verwirkt er eine Vertragsstrafe. Als Verstoß gegen Vertragspflichten gelten:

- der verspätete Beginn der Ausführung des Werks,
- die Überschreitung einer als fix vereinbarten Lieferzeit,
- jede eigenmächtige Abweichung des Werkunternehmers von der Leistungsbeschreibung gemäß § 3 oder die Ausführung einer Leistung ohne Auftrag,
- die Anzeige einer Fertigstellung oder Aufforderung zu (Teil-)Abnahmen, wenngleich der Baufortschritt nicht erreicht ist,
- die Nichtbeseitigung von Mängeln trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung,
- die Nichtbeseitigung von Müll/Schutt bei Leistungserbringung in unserem Betrieb,
- die Beschäftigung von Nachunternehmern oder Arbeitnehmern, deren Beschäftigung nicht zulässig ist.

Die Vertragsstrafe beträgt bei zeitlichen Verzögerungen (Alternative 1 und 2) für jeden Tag der Verspätung oder für jeden Verstoß 0,2 % der Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch insgesamt 10 % der Bruttoauftragssumme. Entsteht durch die Pflichtverletzung ein weitergehender Schaden, ist die Geltendmachung dieses Schadens über die Vertragsstrafe hinaus nicht ausgeschlossen.

§ 10 Verarbeitung und Umbildung; Geheimhaltung

- (1) Sofern wir dem Werkunternehmer zur Herstellung der gelieferten Ware Teile zur Verfügung stellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten bzw. vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Erfolgt eine Vermischung in der Weise, dass die Sache des Werkunternehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Werkunternehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Werkunternehmer verwahrt in diesem Fall das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (2) Der Werkunternehmer ist verpflichtet, alle ihm von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen etc. strikt geheim zu halten. Diese Unterlagen und Informationen dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ausführung dieses Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und Berechnungen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 11 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Sofern der Werkunternehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Werkunternehmer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Fitz Interior

Dr. Steichele Straße 40, D 86690 Mertingen, Telefon: (09078) 9692 – 0 Telefax: (09078) 9692 – 199

